Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An	die	Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
	die	Verwaltung des Abgeordnetenhauses
	die	Präsidentin des Verfassungsgerichtes
	die	Präsidentin des Rechnungshofes
	die	Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
	die	Bezirksämter
	die	Sonderbehörden
	die	nicht rechtsfähigen Anstalten
	die	Eigenbetriebe

Geschäftszeichen: IV B 13 a – TTVL 1116

Bearbeiter/in: Frau Barsch Zimmer: 1112

Telefon: +49 30 9020 3058 Telefax: +49 30 902028 3086 Christine.Barsch@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an: post@senfin-berlin.de-mail.de www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 15. Dezember 2020

Rundschreiben IV Nr. 97/2020

Fachkräftezulage für Ärzte/Ärztinnen, Ingenieurinnen und Ingenieure und Beschäftigte in der Informationstechnik

Rundschreiben IV Nr. 56/2019 vom 01. Oktober 2019

Das nachstehende Rundschreiben erhalten Sie als vorläufige Regelung gem. § 84 Abs. 4 PersVG. Vom Abschluss der Beteiligung des Hauptpersonalrates werde ich Sie zu gegebener Zeit informieren.

Mit dem o.g. Rundschreiben hatte ich zugelassen, dass die Dienststellen des Landes Berlin im begründeten Einzelfall in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob und ggf. in welchem zeitlichen und finanziellen Umfang sie von der übertariflichen Gewährung einer Fachkräftezulage Gebrauch machen möchten. Die Zustimmung wurde bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat auf ihrer 9./2020 Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

"Die Mitgliederversammlung erhebt keine Bedenken, die nachstehende Regelung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 anzuwenden.



Zur Gewinnung oder Bindung von

- Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Tierärzten (Teil II Abschnitt 2 Unterabschnitte 1 bis 3 der Entgeltordnung zum TV-L),
- Beschäftigten in der IT (Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung zum TV-L) und
- Ingenieuren (Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L)

kann im begründeten Einzelfall außertariflich eine Fachkräftezulage von monatlich bis zu 1.000 Euro gezahlt werden. Die Zulage kann längstens für eine Dauer von fünf Jahren gewährt werden und ein- oder mehrmalig bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren verlängert werden. Neben der Fachkräftezulage soll keine Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L gezahlt werden."

Ich habe keine Bedenken, wenn die Dienststellen des Landes Berlins vom 01. Januar 2021 an befristet bis zum 31. Dezember 2021 von der o.g. Regelung Gebrauch machen.

Die Regelung findet ebenfalls Anwendung auf Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik, die für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit gemäß den Überleitungsregelungen des § 29f TVÜ-Länder in ihrer bisherigen Entgeltgruppe verbleiben und die aufgrund der zum 01. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen nach einem Tätigkeitsmerkmal des Teils II Abschnitt 11 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert wären.

Die übrigen Regelungen des Rundschreibens IV Nr. 56/2019 bleiben weiterhin bestehen.

Im Auftrag Jammer